

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.11.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0391 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 066-140-1000 Kostenträger: 5380-21		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5110120		

Betreff: Änderung Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.08.2002

Vorlage vom: 12.11.2013

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) vom 27.08.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2012, wird zugestimmt.

Anlagen: Änderung ABGS 2014
Auszug aus der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.11.2013

I. Änderungen des hessischen kommunalen Abgabengesetzes

Das hessische Kommunale Abgabengesetz (KAG) ist mit Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), gültig ab 01.01.2013, neu gefasst worden. Es ist daher notwendig, die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) entsprechend anzupassen.

Die Änderungen betreffen vor allem die in § 10 KAG geregelten Benutzungsgebühren sowie die in § 11 KAG geregelten Beiträge.

§ 10 Abs. 6 KAG sieht eine neue Regelung zur dinglichen Sicherung von Gebühren für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren vor. Bisher bestand nur die Möglichkeit der dinglichen Sicherung der Ansprüche der Kommunen im Beitragsrecht nach § 11 Abs. 11 KAG. Aufgrund der in den Gemeinden zunehmenden Ausfälle bei den Gebühreneinnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit kann die öffentliche Last zu einer besseren Situation der Gebührenberechtigten beitragen. § 21 ABGS, der die Gebührenpflichtigen regelt, ist deshalb um einen Absatz zu ergänzen.

Bei der Entstehung der Beitragspflicht für Teilmaßnahmen oder einer Abschnittsbildung wird nach § 11 Abs. 8 KAG nicht mehr auf die Nutzbarkeit der Teile, sondern auf die Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Einrichtung abgestellt. § 9 Abs.2 ABGS soll sprachlich dahingehend an das KAG angeglichen werden.

Bisher war nach § 11 Abs. 9 KAG ein Fertigstellungsbeschluss des Gemeindevorstandes zur Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung der Einrichtung erforderlich. In der Praxis hatte der Fertigstellungsbeschluss erhebliche Probleme aufgeworfen, während ihr rechtspolitischer Nutzen von geringer Bedeutung war. Deshalb ist dieses formelle Erfordernis entfallen und § 9 Abs.1 S. 2 und § 9 Abs.2 S. 2 ABGS sind zu streichen.

§ 11 Abs. 7 S. 3 KAG regelt explizit die Beitragspflicht der Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil. § 11 Abs.2 ABGS trägt dem zwar Rechnung, § 11 Abs. 4 ABGS ist im Hinblick auf § 11 Abs. 11 KAG aber unvollständig und entsprechend dahingehend zu ergänzen, dass in diesen Fällen die öffentliche Last auf dem Wohnungs- oder Teileigentum ruht.

Im Zuge der vorzunehmenden Änderungen der ABGS soll zur Klarstellung und Rechtssicherheit § 14 ABGS Abs. 3 präzisiert werden. Die Vorschrift regelt die Grundstücksanschlusskosten und ist in der aktuellen Fassung zu unbestimmt hinsichtlich der Frage des Zeitpunktes der Eigentümerschaft. Daher soll § 14 Abs.3 ABGS analog § 11 ABGS ergänzt werden um die Klarstellung, dass erstattungspflichtig der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Bescheiderteilung ist.

Schließlich ist in § 20 Abs. 2 ABGS eine Rechtsgrundlage für den Erlass von so genannten Dauerbescheiden bei der Niederschlagswassergebühr zu schaffen. Dauerbescheide ermöglichen eine Kostensenkung bei Abgaben, die aufgrund der jeweiligen Satzungsgestaltung über mehrere Jahre hinweg zu einer gleich bleibenden Abgabe führen. Die Regelung der Dauerbescheide in § 6a Abs. 2 KAG ist aus Gründen der rechtlichen Absicherung der von den Gemeinden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angewandten Dauerbescheid-Praxis geschaffen worden. Erspart werden bei Dauerbescheiden Porto- und Verwaltungskosten. Um die Erhebung der Niederschlagswassergebühren per Dauerbescheid umzusetzen, ist daher in § 20 Abs. 2 ABGS festzuschreiben, dass die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr in getrennten Bescheiden ergehen. In den Dauerbescheiden ist in Anlehnung an § 6a Abs. 2 KAG von der Verwaltung darauf hinzuweisen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern.

Die Grundsteuer, die bisher mit der Niederschlagswassergebühr auf einem Bescheid zusammengefasst war, wird zukünftig gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt, sofern die Grundsteuer für das Kalenderjahr die gleiche wie im Vorjahr war.

II. Verlängerung der Antragsfrist für Absetzungsanträge nach § 17 Abs. 2 S.4

Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben auf Antrag der Gebührenpflichtigen nach § 17 Abs.1 ABGS unberücksichtigt. § 17 Abs.2 S.4 ABGS normiert, dass der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen ist. Da die Frist von einem Monat - die rechtlich durch Gerichtsentscheidungen bestätigt wurde - von Bürgern immer wieder als zu kurz angesehen wird, soll die Ausschlussfrist von einem auf drei Monate verlängert werden um hier einen Ausgleich zwischen Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungspraktikabilität zu schaffen.

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Darmstadt, den 12.11.2013
20.3 Rh-al

Der Dezernent IV:

André Schellenberg
Stadtkämmerer